

Für amtliche Vermerke

Dreifach einreichen und  
persönlich abgeben!

# Anmeldung

## bei der polizeilichen Meldebehörde

Gebühr 0,10 Rm.

Tagesstempel der Meldebehörde

zugezogen nach...

Am

(Ort)

1943 ist sind

als - Mieter - Untermieter - Schlafstelle - Dienst - Besuch - bei

(Kreis)

Zutreffendes unterstreichen)

Letzte Wohnung:

(Ort und Kreis; falls Ausland auch Stgt. I)

Straße  
Platz

Nr. Stockwerk

Mieter  
Untermieter

Stockwerk

Vorder-/Rück-

Balken-/Mitte-

gebäude, Aufgang

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

46

47

48

49

50

51

52

53

54

55

56

57

58

59

60

61

62

63

64

65

66

67

68

69

70

71

72

73

74

75

76

77

78

79

80

81

82

83

84

85

86

87

88

89

90

91

92

93

94

95

96

97

98

99

100

101

102

103

104

105

106

107

108

109

110

111

112

113

114

115

116

117

118

119

120

121

122

123

124

125

126

127

128

129

130

131

132

133

134

135

136

137

138

139

140

141

142

143

144

145

146

147

148

149

150

151

152

153

154

155

156

157

158

159

160

161

162

163

164

165

166

167

168

169

170

171

172

173

174

175

176

177

178

179

180

181

182

183

184

185

186

187

188

189

190

191

192

193

194

195

196

197

198

199

200

201

202

203

204

205

206

207

208

209

210

211

212

213

214

215

216

217

218

219

220

221

222

223

224

225

226

227

228

229

230

231

232

233

234

235

236

237

238

239

240

241

242

243

244

245

246

247

248

249

250

251

252

253

254

255

256

257

258

259

260

261

262

263

264

265

266

267

268

269

270

271

272

273

274

275

276

277

278

279

280

281

282

283

284

# Auszug aus der Reichsmeldeordnung vom 6. Januar 1938

(Reichsgesetzbl. I Nr. 3 S. 13)

**Wer eine Wohnung bezieht, hat sich binnen einer Woche nach dem Beziehen der Wohnung bei der Meldebehörde anzumelden.** Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde hat er dabei die Bestätigung über seine Abmeldung vorzulegen, falls er nicht seine bisherige Wohnung daneben beibehält. Wer seine bisherige Wohnung daneben beibehält, muss dies bei der Anmeldung angeben.

Wohnung ist jeder Wohnraum, auch die Schlafstelle (§ 2)

**Wer aus einer Wohnung aussieht, hat sich binnen einer Woche bei der Meldebehörde unter Angabe seiner neuen Wohnung oder, wenn er noch keine neue Wohnung besitzt, unter Angabe seines Verbleibs abzumelden (§ 3).**

**Bei Umzügen innerhalb der Gemeinde** ist eine Abmeldung nicht erforderlich, sondern nur die Anmeldung in der neuen Wohnung. Besteht in der Gemeinde besondere örtliche Meldestellen, so muss die Anmeldung bei der für die neue Wohnung zuständigen Meldestelle erstattet werden (§ 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 2).

Die Meldung (**An- oder Abmeldung**) ist von dem Ein- oder Ausziehenden als dem Hauptmeldepflichtigen zu erstatten. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die im elterlichen Haushalt wohnen, ist der Haushaltvorstand meldepflichtig; wohnt das Kind nicht im elterlichen Haushalt, so ist der Wohnungsgeber meldepflichtig. Bei Entmündigten liegt dem gesetzlichen Vertreter die Meldepflicht ob (§ 4).

Der **Hauptmeldepflichtige** muss den von ihm wahrheitgemäß ausgefüllten und von ihm selbst, vom Hauseigentümer, gegebenenfalls auch vom Wohnungsgeber, unterschriebenen Meldeschein – den Anmeldeschein in zwei, den Abmeldeschein in drei Ausfertigungen – persönlich bei der Meldebehörde unter Vorlage von Ausweispapieren abgeben (§ 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 2). Das dritte Stück des Abmeldescheins erhält der Meldepflichtige nach Abstempelung zurück.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann auch für den Anmeldeschein die Einreichung eines dritten Stücks vorschreiben (§ 13 Abs. 2). Im Falle dieser Anordnung erhält der Meldepflichtige das dritte Stück nach Abstempelung als Bestätigung der erstatteten Meldung zurück, falls ihm nicht von der Meldebehörde eine besondere Meldebestätigung (§ 11) erteilt wird.

Bei einem Wohnungswchsel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, sind Ehefrau und Kinder, solange sie mit dem Haushaltvorstand in gemeinsamer Wohnung wohnen und seinen Namen führen, auf dem Meldeschein des Haushaltvorstands mit zu melden. Im übrigen ist jede Person auf einen besonderen Meldeschein zu melden.

Bei der **Abgabe der Meldung** bei der Meldebehörde kann sich der am persönlichen Erscheinen verhinderte Meldepflichtige unter Angabe der Behinderungsgründe durch ein erwachsenes Familienmitglied und als Untermieter durch den Wohnungsgeber, als Mieter durch den Hauseigentümer (Verwalter) oder dessen erwachsene Familienmitglieder vertreten lassen.

Bei einem Wohnungswchsel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, kann der Haushaltvorstand, im Behinderungsfall ein erwachsenes Familienmitglied die zum Haushalt gehörigen und mit umziehenden Personen bei der Abgabe der Meldung vertreten. Zum Haushalt zählen neben den Familienangehörigen auch Personen, die auf Grund eines Dienst-, Arbeits-, Vertrags- oder Verwandtschaftsverhältnisses in den Haushalt aufgenommen sind (§ 5).

Der Meldepflichtige hat auf Verlangen der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Ausweise vorzulegen sowie auch auf Anordnung persönlich zu erscheinen (§ 9).

**Verweigern** Wohnungsgeber oder Hauseigentümer (Verwalter) ihre Unterschrift, so hat der Meldepflichtige den Meldeschein mit dem schriftlichen Vermerk „Unterschrift verweigert“ der Meldebehörde vorzulegen (§ 5 Abs. 4).

Ausser dem Hauptmeldepflichtigen (dem Ein- oder Ausziehenden) sind der **Wohnungsgeber und der Hauseigentümer** (Verwalter) meldepflichtig, der letztere neben dem Wohnungsgeber auch für Untermieter (§ 4 Abs. 2).

Bei **Einzug eines Mieters oder Untermieters** haben Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) ihrer Meldepflicht genügt, wenn sie den Meldeschein des Ziehenden unterschrieben und sich durch Einsicht in die Meldebestätigung (§ 11) davon überzeugt haben, dass die Meldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist (§ 6).

Verweigert oder unterlässt der Hauptmeldepflichtige die Anmeldung, so genügen Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) ihrer Meldepflicht, wenn sie das der Meldebehörde anzeigen (§ 6 Abs. 2).

Den **Auszug** eines Mieters muss der Hauseigentümer (Verwalter), den Auszug eines Untermieters der Wohnungsgeber der Meldebehörde innerhalb einer Woche schriftlich mitteilen, wobei sie sich des hierfür vorgesehenen Postkartenvordrucks bedienen können. (§ 7 Abs. 1). Die Mitteilung des Wohnungsgebers ist vom Hauseigentümer (Verwalter) mit zu unterschreiben. Im Falle des **Fortzugs aus der Gemeinde** bedarf es dieser Meldung nicht, falls Hauseigentümer und Wohnungsgeber den Abmeldeschein unterschrieben und sich durch Einsicht in den abgestempelten Abmeldeschein davon überzeugt haben, dass die Abmeldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist (§ 7 Abs. 2).

Wer in einer Gemeinde des Inlands nach § 2 gemeldet ist und **besuchsweise** in einer anderen Gemeinde bei Verwandten oder Bekannten wohnt, braucht sich erst nach Ablauf von sechs Wochen nach seiner Ankunft in der Besuchsgemeinde anzumelden. Reist er innerhalb dieser Frist ab, so ist er von der Meldung entbunden (§ 12).

Die unverheirateten Angehörigen der Wehrmacht und der SS-Verfügungstruppe sowie die männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes sind von der Meldepflicht befreit, solange sie in einer Kaserne oder einer anderen Unterkunft der Wehrmacht, der SS-Verfügungstruppe oder des Reichsarbeitsdienstes wohnen.

Die Genannten müssen sich vor Antritt des Militärdienstes, des Arbeitsdienstes oder des Dienstes in der SS-Verfügungstruppe bei der für ihre letzte Wohnung zuständigen Meldebehörde unter Vorlage ihres Gestaltungsbefehls oder Angabe ihrer Formation oder des für die Reichsarbeitsdienstunterkunft zuständigen Reichsarbeitsdienst-Meldeamts abmelden. Nach Beendigung ihrer Dienstzeit oder bei vorherigem Verlassen der bezeichneten Unterkünfte müssen sie sich bei der für ihre neue Wohnung zuständigen Meldebehörde, bei Rückkehr in ihre frühere Wohnung bei der dortigen Meldebehörde wieder anmelden (§ 14 Ziffern 1 und 2).

Bei kurzfristig dienenden Militärpflichtigen bedarf es der Abmeldung und der neuen Ansiedlung nicht, sofern sie ihre Wohnung beibehalten.

**ANMERKUNG:** Nach der Verordnung über zusätzliche Bestimmungen zur Reichsmeldeordnung vom 6. September 1939 (RGBl. I S. 1688) ist die Frist zur Anmeldung beim Beziehen einer Wohnung, sowie die Meldefrist beim Ausziehen aus einer Wohnung von einer Woche auf drei Tage herabgesetzt worden. Ausländer haben sich binnen 24 Stunden bei der Meldebehörde einzutragen bzw. abzumelden.

Fahrkarte-Nr 00031

Tag  
der  
Auszg

für Pers voll Preis

Pers halb Preis

Für alle Züge

(FD- und L-Züge tarifm. Zuschlag)

von

Krölp - Ranis

nach

über

3. Kl.

R.M

Rpf